

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Haßmersheim, Schulstraße 26, 74855 Haßmersheim und das Freibad Hochhausen, Hauptstraße 53, 74855 Haßmersheim

Vom 22.05.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim hat am 22. Mai 2023 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Haßmersheim unterhält als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung:
 1. das Hallenbad Haßmersheim, Schulstraße 26
 2. das Freibad Hochhausen mit Liegewiese, Spielplatz und Kioskbetrieb, Hauptstraße 53
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in den gemeindlichen Einrichtungen. Sie ist für jeden Nutzer verbindlich. Mit dem Zutritt zu den Bädern unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen im Rahmen der Haus- und Badeordnung getroffenen Anordnungen. Die Gemeinde hat als Eigentümer die Funktion des Betreibers.

§ 2

Benutzung

- (1) Der Besuch des Badebetriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- (3) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,

- c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (5) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. D. h. die Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein und selbst schwimmen können. In Anlehnung an das Jugendschutzgesetz §1 Absatz 1 Nr. 4 können Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Kindes auf eine volljährige Person als „Erziehungsbeauftragte Person“ schriftlich übertragen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. bei Veranstaltungen) sind möglich.
- (6) Die Gemeindeverwaltung Haßmersheim kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon einschränken.
- (7) Die Zulassung von Schulklassen, Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen sowie von Sportveranstaltungen wird durch besondere Überlassungsbedingungen geregelt. Die Leiter von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulklassen, Vereine und dergleichen) sind für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich. Der Aufenthalt im Eingangsbereich des Hallenbades und der Schulsporthalle ist nur Badegästen, Sporthallenbenutzern und Besuchern von Veranstaltungen gestattet.

§ 3

Eintrittskarten, Badepreise

- (1) Die Bäder dürfen nur mit gültigen Eintrittskarten benutzt werden. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar, 10er-Karten sind übertragbar, soweit sie nicht auf die Person ausgestellt oder nachstehenden nicht anders bestimmt ist.
- (2) Die Eintrittspreise und sonstigen Entgelte werden in einem besonderen Badetarif festgesetzt, der öffentlich bekannt gegeben wird.
- (3) Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten für das Freibad gelten vom Tag der Ausgabe bis zum Ende der Freibadsaison des darauffolgenden Jahres.
- (4) Für den Zutritt geschlossener Gruppen gelten die besonderen Vorschriften der Überlassungsbedingungen und des Badetarifes.
- (5) Wer die Bäder unberechtigt benutzt, hat den zehnfachen Einzeleintrittspreis zu entrichten.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang der Bäder sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann ein Bad oder ein einzelner Bereich, das Freibad insbesondere bei schlechter Witterung, vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

§ 5

Verhalten in den Bädern

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden. Die Badegäste dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
- (2) Alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden müssen dem Badepersonal unverzüglich gemeldet werden. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Der Aufenthalt in den Schwimmhallen und in den Freibädern ist nur mit üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht trifft der aufsichtführende Schwimmmeister bzw. die anwesende Badeaufsicht. Im Hallenbad darf der Barfußbereich nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Das Tragen von Straßenkleidung ist aus hygienischer Sicht im Hallenbad am Beckenumgang unzulässig. Dies gilt auch für Schul- und Vereinsbetrieb.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
- a) die Nutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und anderen Medien, wenn es dadurch zu Belästigung der übrigen Nutzer kommt.
 - b) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen die vorherige Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
 - c) das Mitbringen von Messern, Wasserstrahlkanonen, Softairpistolen, Pfeil und Bogen, Dartpfeilen und anderen waffenähnlichen Gegenständen oder Waffen.
 - d) das Rauchen im Schwimmbeckenbereich sowie im direkten Beckenumgang des Kinderplanschbeckens. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
 - e) das Mitbringen von Behältern aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) in Umkleide-, Sanitär- und Badebereich;
 - f) das Verwenden von Körperreinigungsmittel jeder Art in den Schwimm- und Wasserbecken;
 - g) das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern in die Anlage / Gebäude;
 - h) seitliches Einspringen, ist nur nach Abstimmung mit dem Badepersonal gestattet. Sobald es den Badebetrieb gefährdet ist durch das Personal zu untersagen.

- i) die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchervollmasken, Schnorchelmaske etc. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken sind nur nach Absprache mit dem Badepersonal gestattet.
- (5) Erlittene Verletzungen und sonstige Schäden des Badegastes sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Fundsachen sind dem Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 6

Kleideraufbewahrung, Körperreinigung

- (1) Dem Badegast wird im Hallenbad zur Aufbewahrung der Kleidung und der sonstigen mitgebrachten Sachen ein Gardarobenschrank zur Verfügung gestellt, für dessen ordnungsgemäßes Verschließen mit dem angebrachten Pfandschloss er selbst verantwortlich ist. Der Schlüssel für das Pfandschloss bleibt bis zum Wiederaufschließen des Schrankes im Besitz des Badegastes. Für in Verlust geratene Schlüssel und ähnliches ist ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- (2) Vorreinigungsräume und Schwimmhalle im Hallenbad dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (3) Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

§ 7

Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
- (3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (4) Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

- (5) Der Badegast haftet für alle Schäden, die der Gemeinde anlässlich der Benutzung der Bäder entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

§ 8

Aufsicht

- (1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Den Anweisungen Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung missachtet oder Anweisungen des Badepersonales nicht befolgt, kann aus den Bädern verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises in diesem Falle besteht nicht. Wer den Anweisungen nicht folgt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.
- (3) Der in Absatz 2 genannten Person kann der Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen.

§ 9

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können für diese Haus- und Badeordnung Ausnahmen über die Gemeindeverwaltung sowie das Bäderfachpersonal zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 27. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Badeordnungen außer Kraft.

Haßmersheim, den 23. Mai 2023


Christian Ernst
BÜRGERMEISTER